

RECHT

Bundesministerium für Finanzen
z.H. Herr Mag. Christoph Schlager
Johannesgasse 5
1010 Wien
**per Email: e-Recht@bmf.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Haidingergasse 1
1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0) 577 67 / 25947
Fax: +43 (0) 577 675 / 25947
E-Mail: anneliese.ettmayer@post.at

27. OKTOBER 2014

**IHRE GZ BMF-010000/0030-VI/1/2014
2. ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2014**

Sehr geehrter Herr Mag. Schlager,

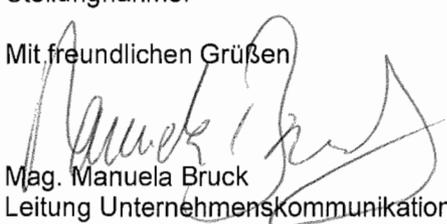
die Österreichische Post AG erlaubt sich zum Entwurf des 2. Abgabenänderungsgesetzes 2014 wie folgt Stellung zu nehmen:

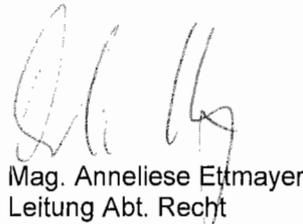
Bisher wird in § 78 Abs 5 EStG eine Aushändigung der monatlichen Lohnabrechnung gefordert. Die Finanzverwaltung vertritt nach den Materialien dazu schon bisher die Auffassung, dass eine elektronische Zurverfügungstellung einer „Aushändigung“ entspricht. Es soll nun gesetzlich klargestellt werden, dass auch eine elektronische Zurverfügungstellung der monatlichen Lohnabrechnung möglich ist.

Wenn nun die elektronische Zurverfügungstellung ausdrücklich im EStG aufgenommen werden soll, wäre es zweckmäßig, auch die klarzustellen, dass auch die postalische Übermittlung der Lohnabrechnung möglich ist.

Die Österreichische Post AG ersucht daher, in § 78 Abs 5 EStG klarstellend aufzunehmen, dass auch die postalische Übermittlung der Lohnabrechnung zulässig ist und um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Mag. Manuela Bruck
Leitung Unternehmenskommunikation


Mag. Anneliese Etmayer
Leitung Abt. Recht